

Anmerkung.

Zum hochvalutigen Ausland gehören: Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Niederlande, Vereinigte Staaten und die Kolonien dieser Länder; Luxemburg, Norwegen, Schweden, Schweiz, Ägypten, China, Haiti, Japan, Mexiko, Persien, Siam.

Zum mittelvalutigen Ausland gehören: Italien, Portugal, Spanien und die Kolonien dieser Länder; Bulgarien, Fiume, Griechenland, Jugoslawien, Rumänien, Tschechoslowakei, Finnland, Arabien, Liberia, ferner Argentinien, Brasilien, Chile und alle anderen südlich von Mexiko liegenden Staaten, sowie alle ehemaligen deutschen Kolonien.

II. Bei der Ausfuhr nach Österreich, Polen und Ungarn kann der Verleger für seine gesamten Verlagsprodukte oder für einzelne Werke die Erhebung eines Aufschlages von 100% auf die deutschen Laden- bzw. Nettopreise vorschreiben. Er hat dies der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe umgehend mitzuteilen, die die Firmen bzw. die angemeldeten Werke im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung übernimmt die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe den Schutz des Aufschlages.

Der Aufschlag ist nicht zu berechnen oder er ist zurückzubergüten, falls der Bezueher durch einen von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe anerkannten Revers den Nachweis erbringt, daß das Werk für seinen persönlichen Bedarf bestimmt ist und im Lande verbleibt.

§ 5.

A.

Wiederverkäufer des Inlands sind verpflichtet, dem Verleger gemäß den von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe erlassenen Vorschriften ihre Verkäufe nach dem Ausland zu melden.

B.

Bei den für das Ausland bestimmten Lieferungen an Inlandbuchhändler sind auf die Nettopreise bei Gruppe A 100 bzw. 60%, bei Gruppe B 200 bzw. 120% aufzuschlagen; bei Lieferungen nach Österreich, Polen und Ungarn 100%, insoweit die Erhebung des Aufschlages vorgeschrieben ist.

Die Inlandbuchhändler haben hiernach Anspruch auf folgende Vergütungen:

1. Wenn bei der Lieferung der Verleger dem Inlandbuchhändler den Zuschlag auf der Faktur berechnet (direkte Bestellungen unter Angabe des Auslands), hat der Verleger dem Exporteur 15% und dem Exportzwischenbuchhändler 25% vom Fakturenbetrage zu kürzen.
- 2a) Sofern der Exporteur die Ware ohne Aufschlag vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), ist dem Exporteur vom Verleger eine neue Faktur wie zu 1 auszustellen und der für die Ware bereits früher berechnete Nettobetrag zu kürzen.

Das Recht des Verlegers auf Ausstellung der neuen Faktur erlischt zwei Monate nach dem Empfang der Meldung.

- b) Wenn der Exportzwischenbuchhändler die Ware ohne Aufschlag vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), hat der Exportzwischenbuchhändler 25% vom Fakturenbetrage an den Verleger zurückzubergüten.

Der Anspruch des Verlegers auf die Rückvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung die Nachbelastung vornimmt.

C.

Wiederverkäufer des Inlands, denen aus Auslandsverkäufen ohne ihr Verschulden Waren remittiert werden, können vom Verleger Rückstattung des von diesem seinerzeit für die Ware berechneten Valutaausgleichs bzw. des dem Verleger bei Lagerentnahme erstatteten Valutaausgleichs beanspruchen.

D.

Bei Lieferungen nach Österreich, Polen und Ungarn haben Wiederverkäufer gegenüber ihren Lieferanten Anspruch auf Rückvergütung des ihnen berechneten Aufschlages oder Aufschlaganteils, falls Revers im Sinne von § 4 II Abs. 2 erbracht werden.

E.

Hat der Verleger besondere Auslandpreise gemäß § 7 festgesetzt, so ist sinngemäß wie unter B zu verfahren.

Gegenstände des deutschen Buchhandels, die vom Zwischenbuchhandel (Warenfortimenten, Großgeschäften usw.) bezogen sind, gelten als vom Verleger bezogen.

Zwischen Verlegern und Inlandbuchhändlern können auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung andere als die unter B und D aufgeführten Bestimmungen von Firma zu Firma verabredet werden.

§ 6.

Abweichungen von den regulären Zuschlägen können, um die verschiedenen Gattungen von Gegenständen des deutschen Buchhandels gegenüber den im Ausland erschienenen gleichartigen konkurrenzfähig oder preiswert zu erhalten, auf Antrag der Fachvereine verschieden hoch festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt durch Bekanntmachung im Börsenblatt.

§ 7.

Für die nach obervalutigen Ländern bestimmten Lieferungen sind mit Genehmigung des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe besondere Auslandpreise in fremder Währung zulässig. Diese Genehmigung wird versagt, wenn durch diese Auslandpreise die Konkurrenzfähigkeit mit gleichartigen oder ähnlichen Werken der ausländischen Literatur gefährdet erscheint.

Besondere Auslandpreise in deutscher Währung werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vom Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe zugelassen.

Die genehmigten Preise müssen im Börsenblatt veröffentlicht werden.

§ 8.

Von den durch die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vorgeschriebenen Berechnungen an das Ausland bleiben unberührt:

- a) Zeitschriften, sofern der Verleger dies ausdrücklich bestimmt;
- b) Schulbücher, soweit sie als solche von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe anerkannt werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler;
- c) einzelne Gegenstände des deutschen Buchhandels (bei mehrbändigen Werken der Einzelband) im Werte von über M 5000.—, sofern der Verleger nicht anders bestimmt.